

Der KVF Göltzschtal anerkennt ausnahmslos den Teil I (A, §§ 1 bis 15; B, §§ 16 bis 27; C, §§ 28 bis 32) der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes und macht diese zur Grundlage seines Handelns.

Die §§ 33 und 34 der RVO des SFV und Teil II werden textlich übernommen und hinsichtlich der Strafumfänge, Ziffern und Absätze im Teil IV – kreisverbindlich – entsprechend differenziert.

Teil IV

§ 39

Strafen auf Kreisebene gegen Vereine und Mitglieder

Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen der Bestimmungen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen ausgesprochen werden:

- | | | |
|--|-------------------|---------|
| 1) für Spielen ohne Genehmigung | Geldstrafe bis zu | 155,- € |
| 2) für schuldhaft verspätete Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung | Geldstrafe bis zu | 155,- € |
| 3) für Nichteinhaltung der Platzordnung und Verletzung der sich aus § 15 der SpO ergebenden Pflichten neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre bzw. dem Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit | Geldstrafe bis zu | 160,- € |
| 4) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit | Geldstrafe bis zu | 300,- € |
| 5) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung | Geldstrafe bis zu | 300,- € |

in schweren Fällen oder Wiederholungsfall können darüber hinaus ausgesprochen werden:

- Punktverlust, Punktabbruch bis zu 6 Punkten
- Platzsperre bis 6 Monate
- Anordnung einer Platzaufsicht auf Kosten des Vereins
- Entzug des Aufstiegsrechtes bzw. Ausschluss vom Pokalwettbewerb

- | | | |
|--|-------------------|--------|
| 6) für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses | Geldstrafe bis zu | 20,- € |
| bei schuldhaft herbeigeführter Nichtvorlage in einer Anzahl, die zur Nichtaustragung des Spiels geführt hätte, | Geldstrafe bis zu | 55,- € |

- 7) für Spielenlassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis gemäß §§ 18 bis 20 der SpO eines nicht spielberechtigten oder mit einem ungültigen Spielerpass ausgerüsteten Spielers neben einer Spielwertung Geldstrafe bis zu 100,- €
Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Toren und Punktverlust
Für jedes Spiel an dem der unberechtigte Spieler teilgenommen hat.
- 8) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu 255,- €
- 9) für wiederholte Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler Geldstrafe bis zu 100,- €
- 10) für andere Verstöße gegen § 2 Ziffer (1) a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu 300,- €
- 11) für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsent-Schädigungen gemäß § 15 e) der DFB-Spielordnung Geldstrafe bis zu 1500,- €
und/oder Punktabbruch bis zu 6 Punkten für die 1. Mannschaft
- 12) beim Rückzug von gemeldeten Mannschaften Geldstrafe bis zu 200,- €
- 13) für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 97 der SpO betragen die Geldstrafen je fehlenden Schiedsrichter:
- a) im ersten Jahr 75,00 €
 - b) im zweitem Jahr 150,00 €
 - c) im dritten Jahr 300,00 €
 - d) im vierten Jahr Punktabbruch bis 6 Punkte für die 1. Mannschaft und Geldstrafe 450,00 €
 - e) die Nichterfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen.
- 14) für die Nichterfüllung des Solls an Nachwuchsmannschaften gemäß § 52 der SpO Geldstrafen bis zu 100,- €
- 15) bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen gemäß §§ 31 bis 37 der SpO Geldstrafen bis zu 200,- €
- 16) für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Mitgliedsverbandes Geldstrafen bis zu 100,- €
In Wiederholungsfällen sind Geldstrafen und Punktabbruch zulässig.

- 17) nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, mangelnder Schutz des Gegners, Verstöße von Zuschauern Geldstrafe bis 255,- €
zusätzlich kann ausgesprochen werden:
- Platzsperr
- Anordnung von Platzaufsicht auf Kosten des Vereins
- 18) Nichteinreichen der Schiedsrichtermeldung für das laufende Spieljahr Geldstrafe 50,- €
- 19) verschuldetes Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichter-assistenten; Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichts bogens durch den Schiedsrichter;
Nichtanfordern von Schiedsrichtern beim zuständigen Ansetzer für Freundschaftsspiele und Turniere Geldstrafe bis 50,- €
- 20) Nichtbeachten des § 21 der SpO Geldstrafe bis 50,- €
- 21) Geldstrafe bei roter Karte pro Mannschaft
Herren, Frauen, A-, B-Junioren, B-Juniorinnen
- 1. Karte 25,- €
 - 2. Karte 50,- €
 - 3. Karte 80,- €
 - jede weitere Karte 100,- €
- Geldstrafe bei roter Karte pro Mannschaft
C-, D-, E-, F- und G-Junioren, C-, D-Juniorinnen
- 1. Karte 25,- €
 - 2. Karte 25,- €
 - 3. Karte 40,- €
 - jede weitere Karte 50,- €
- 22) Geldstrafen bei gelb/roter Karte (Matchstrafe) pro Mannschaft
- | Herren, Frauen | | Junioren/Juniorinnen (Großfeld) | |
|--------------------|--------|---------------------------------|--------|
| 1. Karte | 25,- € | 1. Karte | 10,-€ |
| 2. Karte | 25,- € | 2. Karte | 10,- € |
| 3. Karte | 25,- € | 3. Karte | 10,- € |
| jede weitere Karte | 50,- € | jede weitere Karte | 25,- € |
- 23) Für die Nichterfüllung der Meldepflicht von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:
- a) für die 1. Nichtmeldung je Spielergebnis und Mannschaft 10,- €
 - b) für die 2. Nichtmeldung je Spielergebnis und Mannschaft 15,- €
 - c) ab der 3. Nichtmeldung je Spielergebnis und Mannschaft 20,- €

§ 40

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligten Personen auf Kreisebene

1) Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

- a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spiels bis zu acht Wochen/acht Pflichtspielen Sperre und Geldstrafe bis zu 200,- €
für unsportliches und grob unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel, kann anstatt einer Sperre und/oder einer Geldstrafe bis zu 300,- € eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden
- b) für rohes Spiel gegen den Gegner mindestens drei Wochen/drei Pflichtspiele Sperre.
Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.
- c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer mindestens sechs Wochen/sechs Pflichtspiele Sperre, in leichteren Fällen mindestens drei Wochen/drei Pflichtspiele Sperre.
- d) Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/ oder gegen Schiedsrichterassistenten mindestens drei Monate und Geldstrafe bis zu 200,- €
in schweren Fällen mindestens sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 400,- €
- e) Für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten mindestens zwei Wochen/zwei Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu 200,- €
- f) Für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters bis zu vier Wochen/vier Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu 100,- €
- g) Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen/acht Pflichtspiele bis sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 250,- €
- h) Für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder Nichteintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung mindestens zwei Wochen/zwei Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu 100,- €
- i) Für Spiele für einen Nicht-Verbandsverein ohne Genehmigung Sperre bis 6 Monate
- j) Nichtteilnahme an Auswahlspielen oder einer sonstigen Auswahlmaßnahme Sperre bis 2 Monate
- k) Verhinderung einer klaren Torchance durch Foul oder Handspiel Sperre bis 4 Pflichtspiele oder 4 Wochen oder Geldstrafe bis 100,- €

- 1) Für unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit der Abgabe von Spielerlaubnis anträgen von verschiedenen Vereinen Sperre bis 8 Pflichtspiele oder 8 Wochen oder Geldstrafe bis 200,- €
- 2) In den Fällen Ziffer (1) b) und c) dieses § kann neben den Sperrstrafen Gleichfalls auf eine Geldstrafe bis 400,- € erkannt werden.
- 3) Wenn ein Spieler/eine Spielerin oder sonst Betroffener nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden. Das gilt für Sperr- und Geldstrafen.
- 4) Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.
- 5) Pflichtspiele im Sinne dieser Ordnung sind Meisterschaftsspiele, Qualifikationsspiele und Entscheidungsspiele sowie Pokalspiele.
- 6) Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat. Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.
- 7) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung.

§ 41

Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung Teil IV tritt am 01.07.2006

in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 01.07.2004 außer Kraft.